

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



Sonder-NEWSLETTER #2/2018

Feuer auf der MAERSK HONAM – und die rechtlichen Folgen

Am Dienstag, den 06.03.2018, ist auf der MAERSK HONAM ein Feuer ausgebrochen. Das 353 Meter lange und 53 Meter breite Schiff befand sich auf der Seereise von Asien nach Europa, als auf der Wegstrecke zwischen Indien und dem Golf von Aden das Feuer ausbrach. Das Schiff hat ein Ladungsvermögen von 15.262 Standardcontainern (20 Fuß), wobei es zum Zeitpunkt des Unglücks ca. 7.860 Container geladen haben soll.

In der Nacht auf Mittwoch, den 07.03.2018, ist das Feuer außer Kontrolle geraten. 23 Besatzungsmitglieder verließen daraufhin das Schiff über die Rettungsboote und konnten gerettet werden.

Letztes Wochenende sind die ersten Bergungstrupps beim Schiff eingetroffen und die Lösch- und Bergungsarbeiten haben begonnen. Das Feuer konnte zwischenzeitlich unter Kontrolle gebracht werden. Bis das Feuer vollständig gelöscht und das Schiff abgekühlt ist, wird es jedoch noch etwas dauern. Die Hoffnung der Berger ist es in den nächsten Tagen die Stromversorgung an Bord wiederherzustellen.

Das Vorschiff der MAERSK HONAM ist durch Explosionen und den Brand verwüstet. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sämtliche Container, welche sich auf dem Vorschiff vor dem Aufbau befanden, einen Totalschaden erlitten haben. Aufgrund des Stromausfalls über mehrere Tage sowie der Außentemperaturen von ca. 30°C, dürften darüber hinaus auch sämtliche in Kühlcontainern befindlichen Sendungen beschädigt sein.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich an Bord des Vorschiffes mehrere Container mit brennbaren Flüssigkeiten sowie oxidierenden Stoffen befanden. Die Ware in einem oder mehrerer dieser Container soll sich entzündet und hierdurch den Brand sowie mehrere Explosionen verursacht haben.

Die Reederei hat die Havarie-grosse erklärt. Von den Ladungseigentümern wird daher in nächster Zeit der entsprechende Havarie-Beitrag verlangt werden.

Sofern und soweit die Sendungen durch einen deutschen Fixkostenspediteur transportiert wurden, bemisst sich dessen Haftung nach den §§ 498 ff. HGB. Eine Haftung bei Feuer ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Allerdings ist es nach § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB möglich, einen derartigen Ausschluss vertraglich (auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen) zu vereinbaren. Daher ist zu überprüfen, ob für die jeweiligen Frachtverträge ein Haftungsausschluss wirksam vereinbart wurde. Ein derartiger Ausschluss könnte sich zum Beispiel aus Ziffer 25.1. ADSp 2017 ergeben.

Eine Haftung könnte gemäß § 498 Abs. 2 S. 2 HGB jedoch auch dann bestehen, wenn das Schiff bei Beginn der Reise nicht seetüchtig war und der Verfrachter dies bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters hätte erkennen können oder müssen. Diesbezüglich wird die Kennzeichnung der Gefahrgutsendungen und deren Stauung auf dem Schiff eine Rolle spielen. Hier gilt es die Untersuchungsergebnisse der Behörden abzuwarten.

Ähnlich wie im Fall der „MSC FLAMINIA“ können sich darüber hinaus auch Ansprüche gegen die Reederei wegen einer etwaigen falschen Stauung oder gegen die Eigentümer der Gefahrgüter wegen einer falschen Kennzeichnung oder fehlender Information der Reederei ergeben.

Daneben gilt es die Ansprüche der Reederei aus der Havarie-grosse abzuwehren.

Sofern Sie durch den Vorfall auf der MAERSK HONAM betroffen sein sollten, helfen wir Ihnen gerne bei der Überprüfung der Rechtslage und bei der Durchsetzung und/oder Abwehr etwaiger Ansprüche.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an!

*mr. Hannes Gärtner LL.M.
Rechtsanwalt*

Schlagworte: Maersk Honam, Feuer, Havarie, Haftungsausschluss, § 512 HGB

Ihr Ansprechpartner:

mr. Hannes Gärtner, LL.M.
h.gaertner@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com